

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen für
Kinder in Kindertagespflege
in der Stadt Kaarst vom 17.12.2008

in der Fassung der 4. Änderung vom 07.01.2016

Der Rat der Stadt Kaarst hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) - SGV.NRW.2023 und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25. Oktober 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlich geförderten Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII für Kinder im Stadtgebiet Kaarst erhebt die Stadt Kaarst als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII i. V. mit § 23 KiBiz, einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die Kindertagespflegeperson dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vereinbarten Betreuungszeiten, sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§ 2
Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beginns und endet mit dem Tag der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsstunden erhoben, für die das Kind gemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.

(3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Alters des Kindes, durch eine Einkommensänderung der Eltern oder durch Änderung der Betreuungszeiten des Kindes werden ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Änderung eintritt.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Kaarst.

(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes.

(2) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten verlangen. Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres kann das Beköstigungsgeld entfallen, wenn die Nahrung von den Eltern zur Verfügung gestellt wird.

(3) Erfolgt die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 6 Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Elternbeitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung des Einkommens. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

(4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend vom Abs. 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

§ 7 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen

sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von 300 €, bzw. 150 € bei Verdoppelung der Bezugszeit, im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8

Festsetzung der Elternbeiträge

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Bereichs Jugend und Familie der Stadt Kaarst.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann der Bereich Jugend und Familie aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

§ 9

Ermäßigung für Geschwister und Kinder bei Pflegeeltern

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder die offene Ganztagschule im Stadtgebiet Kaarst, so wird für diese Leistung nur ein Beitrag erhoben. Als Beitrag ist derjenige Beitrag zu zahlen, der als höchster Beitrag anfallen würde, wenn der Beitrag für die Kinder getrennt berechnet würde. Geschwisterkinder, die neben einem nach Absatz 2 befreiten Kind eine beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder

die offene Ganztagschule im Primarbereich besuchen, sind für die Dauer der Beitragsfreiheit nach Absatz 2 ebenfalls beitragsbefreit.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre

(3) Die Regelung der Geschwisterermäßigung nach Abs. 1 gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in der Stadt Kaarst für beitragspflichtige Eltern oder Personen, die ihren ersten Wohnsitz in Kaarst haben. Für den Fall, dass mindestens ein Geschwisterkind außerhalb des Kaarster Stadtgebietes ein Betreuungsangebot wahrnimmt, greift ausnahmsweise die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- mindestens ein Kind nimmt ein Betreuungsangebot (Kindertageseinrichtung, Tagespflegeperson oder OGATA) wahr, für welches Elternbeiträge erhoben werden und
- die Stadt Kaarst kann zum Zeitpunkt der Betreuungsaufnahme eine Vermittlung des Geschwisterkindes in einem Betreuungsangebot innerhalb des Kaarster Stadtgebietes nicht gewährleisten.

Erhebt in der vorgenannten Fallkonstellation die andere Stadt einen Elternbeitrag, verzichtet die Stadt Kaarst stets auf die Erhebung des Elternbeitrages nach Absatz 1, auch wenn dieser der höher anfallende Beitrag wäre.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 3 dieser Satzung (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

§ 9 a **Erläss**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10 **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Antragsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege nach § 23 i.V. mit § 92 Abs.1 SGB VIII außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung zur Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle

Gültig ab 01. 08.2011

Jahresbrutto- einkommen	45 Stunden/Woche	
	bis Vollendung 3. Lebensjahr	ab Vollendung 3. Lebensjahr
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	63,00 €	44,00 €
bis 37.000 €	109,00 €	76,00 €
bis 49.000 €	173,00 €	121,00 €
bis 61.000 €	270,00 €	189,00 €
bis 73.000 €	352,00 €	247,00 €
bis 85.000 €	475,00 €	333,00 €
über 85.000 €	547,00 €	383,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 17.12.2008

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 den § 2 sowie § 6 Abs. 3, letzter Satz, geändert (1. Änderungssatzung). Die Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte in der NGZ und WZ am 29.07.2009.

Durch die Artikelsatzung vom 26.09.2011 wurde die 2. Änderung der Satzung beschlossen. Hierbei wurden § 6 Abs. 3 und § 9 neu gefasst sowie § 9a neu eingefügt. Ebenso wurde die Anlage zu § 5 (Elternbeitragstabelle) neu gefasst. Die Satzung wurde am 29.09.2011 in der NGZ und WZ veröffentlicht und ist rückwirkend am 01.08.2011 in Kraft getreten. Die Geltung der Vergünstigungen in § 9 ist befristet bis zum 31.07.2013.

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung vom 18.07.2013 beschlossen, dass die Revisionsklausel in Artikel 4 der Artikelsatzung vom 26.09.2011 (befristet bis zum 31.07.2013) ersatzlos aufgehoben wird. Die Geltung der Vergünstigungen bleibt bestehen.

Durch die Artikelsatzung vom 22.10.2014 wurde die 3. Änderung der Satzung beschlossen. Hierbei wurden § 5 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 und 2 neu gefasst.

Die Satzung wurde am 25.10.2014 in der NGZ und WZ veröffentlicht und ist rückwirkend am 01.08.2014 in Kraft getreten.

Durch die Artikelsatzung vom 07.01.2016 wurde die 4. Änderung der Satzung beschlossen. Hierbei wurde dem § 9 Abs. 3 der Satz 2 und 3 angefügt. Die Satzung wurde am 16.01.2016 in der NGZ und WZ veröffentlicht und ist rückwirkend am 01.08.2015 in Kraft getreten.
